

Coronavirus: Situation in Schweden

Aktuelle Lage und Info-Updates

Das AußenwirtschaftsCenter Stockholm informiert österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Wirtschaft und Geschäftstätigkeit in Schweden.

Stand: 9.4.2021

- [Aktuell & Wichtig](#)
- [Einreise und Reisebestimmungen](#)
- [Regelungen für den Güterverkehr](#)
- [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#)
- [Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft](#)
- [Weitere Informationen und Notfallnummern](#)

Aktuell & Wichtig

- In Ballungsraum Stockholm ist seit 23.02. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV jederzeit und bis auf Weiteres vorgeschrieben.
- In Restaurants darf die Gruppengröße von 4 Personen nicht überschritten werden. Seit dem 01. März wurden die Öffnungszeiten sämtlicher Gastronomiebetriebe begrenzt, auch Cafés ohne Alkoholausschank müssen bis auf Weiteres bereits um 20.30 Uhr schließen.
- Für Gastronomiebetriebe ohne eigenen Eingang in Malls und Einkaufszentren gilt seit 01. März: bedient werden darf nur eine Person pro Tisch.
- Einkaufszentren, Geschäfte und Fitnessstudios müssen die Personenanzahl in ihren Räumlichkeiten entsprechend der Größe begrenzen und kontrollieren. Je Person müssen 10m² zur Verfügung stehen.
- Eine weitergehende Begrenzung der maximal erlaubten Besucherzahl sieht maximal 500 Personen/Gebäude in großen Einkaufszentren, Shoppingmalls und Fitnessstudios vor und ist seit 06. März in Kraft.
- Seit 25. März gelten für Museen und Kunsthallen die gleichen Regeln wie für Einkaufszentren, d.h. auch hier müssen pro Person 10m² zur Verfügung stehen und es sind maximal 500 Besucher gestattet; in Vergnügungs- und Tierparks ist mit 20m²/Person zu kalkulieren.
- Kommunen haben seit 11. März die Möglichkeit, den Zugang zu Parks, Grill- oder Badeplätzen zu reglementieren, bei Missachtung droht eine Strafe in Höhe von SEK 2.000 (rund EUR 200).
- Alle Arbeitnehmer mit der Möglichkeit, von zuhause aus zu arbeiten sind angehalten dies bis mindestens 31. Mai 2021 zu tun.
- Private Treffen und Veranstaltungen dürfen nur mit den eigenen Haushaltsangehörigen, maximal aber mit 8 Personen stattfinden.
- Für Reisen im Land wird das Auto als Transportmittel empfohlen, bei Fahrten mit Bus und Bahn sind Platzreservierungen vorzunehmen und es ist Abstand zu halten.
- Die schwedischen Behörden hatten sich im Vergleich zu jenen anderer Länder seit Beginn der Pandemie von einer Politik der Appelle und Empfehlungen leiten lassen. Eigenverantwortung wurde dabei stets betont, auf Verbote zunächst weitestgehend verzichtet.
- Gegenüber der Wirtschaft wurde dieses Vorgehen damit begründet, dass es sich lange durchhalten ließe, weshalb auch die negativen Effekte geringer ausfallen sollten.
- Leider hat sich das nur bedingt bewahrheitet und es folgten ein drastischer Konjunkturunbruch sowie ein deutlicher Anstieg der Arbeitslosigkeit, offenbar bedingt durch Schwedens Abhängigkeit vom Export.
- Im 2. Quartal des Jahres war der größte BIP-Rückgang (-8,3%) seit 1980 zu verzeichnen und im 3. und 4. Quartal 2020 hat sich die Arbeitslosigkeit beim vorläufigen Höchststand von rund 9% eingependelt.
- Laut schwedischem Finanzministerium hat sich die Wirtschaft jedoch besser erholt als zunächst erwartet und für 2021 wird ein Zuwachs von rund 3% prognostiziert.
- Für entsandte Mitarbeiter beachten Sie bitte, dass Sie im Falle eines verlängerten Aufenthaltes das A1-Zertifikat als Nachweis einer gültigen Sozialversicherung anpassen lassen.

Einreise und Reisebestimmungen

Schweden

- Aufgrund verschiedener Virusmutationen müssen seit 06. Februar alle Personen ab 18 Jahren, die nicht schwedische Staatsbürger oder in Schweden gemeldet sind, bei der Einreise nach Schweden einen negativen Covid-Test (PCR, Antigen, LAMP) vorlegen.

- Bei der Einhaltung der Regelungen wird eine Null-Toleranz-Politik verfolgt, andernfalls wird die Einreise verweigert. Diese Regelung hat Gültigkeit bis 31. Mai 2021.
- Die Probenabnahme darf bei der Einreise nicht mehr als 48 Stunden zurück liegen. Der Nachweis muss in Schwedisch, Dänisch, Norwegisch oder Englisch ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:
 - Name der getesteten Person
 - Zeitpunkt der Probenentnahme
 - Art des Tests (PCR-, Antigen- oder LAMP-Test)
 - Testergebnis
 - ausführendes Institut
- Ausnahmen bestehen für Pendler aus den Nachbarländern: deren PCR-Test darf bis zu einer Woche alt sein. Reisenden wird empfohlen, sich zudem in eine 7-tägige Quarantäne zu begeben und 5 Tage nach dem ersten Test einen weiteren zu absolvieren. Weitere Informationen finden sich auf der Website der schwedischen [Volksgesundheitsbehörde](#).
- Österreicher und schwedische Staatsbürger können weiterhin nach Schweden einreisen. Staatsbürger eines Landes der EU bzw. des EWR sind ebenfalls vom Einreiseverbot ausgenommen, das bis einschließlich 31. Mai 2021 verlängert worden ist. Die vollständige Liste der Ausnahmen vom Einreiseverbot ist auf der [Webseite der schwedischen Regierung](#) einsehbar.
- Schweden arbeitet an der Bereitstellung der digitalen Infrastruktur für einen Impfpass und dessen internationaler Verifizierbarkeit in Abstimmung mit der EU und der WHO. Zielsetzung ist es, ab 01.06.2021 einen digitalen Impfpass verfügbar zu machen.
- Mit Beendigung der Übergangsphase im Zusammenhang mit dem Brexit gilt seit Januar 2021 das Einreiseverbot auch für britische Staatsbürger, außer bei vorliegender Aufenthaltsgenehmigung und nachgewiesenem, negativem Testresultat.
- Aus Dänemark und Norwegen ist die Einreise ab 01. April 2021 wieder gestattet.
- Von nicht notwendigen Reisen innerhalb Schwedens wird generell abgeraten.
- An Flughäfen und Fährterminals wird auf die geltenden Abstandsregeln hingewiesen, außerdem finden sich diese Informationen für Reisende gesammelt [hier](#).
- Von nicht notwendigen Reisen in alle Länder außerhalb der EU/des EWR und außerhalb des Schengenraums wird abgeraten. Diese Reisewarnung gilt bis einschließlich 31. Mai 2021. Die Reisewarnung für Norwegen, Nordirland und das Vereinigte Königreich wird aufgehoben.
- Weiterhin unklare und unterschiedliche Verhältnisse im Ausland wie etwa mögliche Quarantänebestimmungen, Ausgangsverbote oder eingestellte Flüge können die Rückkehr nach Schweden beträchtlich erschweren.

Österreich

- Seit dem 10. Februar bedarf es zusätzlich zur 10-tägigen Quarantäne bereits bei der Einreise aus Schweden und allen Ländern, für die eine Reisewarnung gilt, eines negativen Covid-Tests (PCR oder Antigen) mittels Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Testergebnisses aus Österreich, das nicht älter als 72 Stunden sein darf. Kann dieses bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen.
- Seit 15. Jänner 2021 ist vor der Einreise nach Österreich eine elektronische Registrierung verpflichtend (Pre-Travel-Clearance - PTC). Das elektronische PTC-Registrierungsformular finden Sie [hier](#) auf der Seite der Österreichischen Botschaft in Schweden in deutscher und englischer Sprache abrufbar. Die Registrierung kann frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen.
- Pendler müssen sich ab 10. Februar mittels Pre-Travel-Clearance Online-Formular registrieren. Die Registrierung ist für eine Woche gültig, sofern sich die Angaben zu Wohn- oder Aufenthaltsadresse, Abreisestaat, Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise, Kontaktdaten und Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses nicht ändern.
- Pendler müssen bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis über einen negativen Test nachweisen können; die Probenahme darf vom Zeitpunkt der Einreise max. 7 Tage alt sein. Andernfalls ist ein Test spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen, für Pendler besteht in dieser Zeit allerdings keine Quarantänepflicht.
- Seit dem 19. Dezember 2020 gilt bei der Rückreise nach Österreich aus Ländern mit einer 14-Tage-Inzidenz von mehr als 100/100.000 Einwohner die Verpflichtung zur 10-tägigen Selbstquarantäne. Bei der Einreise ist die [Erklärung zur Quarantäneverpflichtung](#) bereits ausgefüllt und unterschrieben mitzuführen. Nach frühestens 5 Tagen kann ein COVID-Test durchgeführt werden, wobei die Kosten selbst zu tragen sind. Bei einem negativen Testergebnis darf die Quarantäne beendet werden. Das Testergebnis muss bei einer Kontrolle nachweisbar sein, Selbsttests genügen den Anforderungen nicht.
- Ausgenommen von der Verpflichtung zur Quarantäne sind Einreisen aus beruflichen Gründen, Pendler sowie Personen, die in medizinischen Notfällen als Begleitpersonen mitreisen. Diese Gruppen dürfen unter Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Tests einreisen. PCR-Tests dürfen zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als 72 Stunden sein, die Gültigkeit von Antigen-Tests liegt bei maximal 48 Stunden (7 Tage bei Pendlern).
- Formulare für die Einreise nach Österreich aus Schweden sind [hier](#) erhältlich und bereits ausgefüllt bei der der Einreise bereit zu halten. Dabei handelt es sich um die Erklärung zur Ein- und Durchreise sowie Gesundheitszeugnisse jeweils in deutscher und englischer Sprache.
- Eine Durchreise von Schweden über Dänemark und Deutschland nach Österreich ist derzeit nur unter Angabe anerkennungswürdiger Gründe möglich, weitere Informationen (auf Englisch) finden Sie [hier](#).
- Seit 14. Februar 2021 ist die Einreise nach Deutschland aus Tirol untersagt. Ausnahmen gibt es nur für gewerblichen Güter- und Passagierverkehr.
- Bei der Durchreise durch Österreich mit Auto, Bus und Bahn ohne Zwischenstopp gibt es keine Beschränkungen sofern bei der Einreise die Ausreise sichergestellt ist. Gleiches gilt für den Transit im Flugverkehr. In diesen Fällen wird keine Pre-Travel-Clearance, kein PCR- oder Antigen-Test, kein Gesundheitszeugnis und keine Selbstquarantäne erforderlich.
- In Stockholm, Göteborg und Malmö gibt es zahlreiche [Labore](#), die gegen Kostenersatz auch Tests zu Reisezwecken anbieten.

Regelungen für den Güterverkehr

Der freie Güterverkehr innerhalb der EU ist in der Verordnung des Europaparlaments und Rates (EG) Nr. 561/2006 betreffend Fahr- und Ruhezeiten geregelt. Die Schwedische Verkehrsbehörde Transportstyrelsen hat eine bis 31. Mai geltende Ausnahme von diesen Regelungen nicht verlängert, damit gelten aktuell wieder folgende Vorgaben.

Fahrzeit

Die tägliche Fahrzeit darf maximal 9 Stunden betragen und höchstens zweimal pro Kalenderwoche auf 10 Stunden verlängert werden. Die Wochenfahrzeit darf maximal 56 Stunden und in zwei aufeinander folgenden Wochen höchstens 90 Stunden betragen. Nach einer Fahrzeit von 4 ½ Stunden ist entweder eine 45-minütige oder aufgeteilt je eine 15-minütige und eine 30-minütige Rast einzulegen.

Tagesruhezeit

Während einer 24-Stunden-Zeitspanne soll die Tagesruhezeit aus mindestens 11 zusammenhängenden Stunden oder bei einer zweigeteilten Tagesruhezeit aus insgesamt 12 Stunden bestehen, wobei die erste Ruhezeit mindestens 3 Stunden lang sein muss. Die Tagesruhezeit kann höchstens drei Mal pro Woche auf 9 Stunden reduziert werden.

Wochenruhezeit

Eine normale Wochenruhezeit besteht aus mindestens einer zusammenhängenden Ruhepause von 45 Stunden, eine verkürzte Wochenruhezeit dagegen darf 24 zusammenhängende Stunden nicht unterschreiten. Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen sind entweder zwei normale oder eine normale und eine verkürzte Wochenruhezeit zu nehmen. Letztere ist dann mit einer 9-stündigen Ruhepause durchzuführen.

Abweichungen

Ausnahmen von den vorgeschriebenen Zeiten sind möglich bei Eintreffen eines größeren Verkehrsunglücks, bei extremen Wetterverhältnissen sowie bei Unterbrechungen durch Transport mit Zug oder Fähre.

Regelungen für den Verkehr

Flugverkehr

Der gesamte nationale und internationale Flugverkehr ist noch immer reduziert, viele Fluggesellschaften nehmen aber sukzessive wieder mehr Destinationen in ihr Programm auf. Auf [Flughäfen](#) gibt es aktuell keine Gesundheitskontrollen, die Behörde für Volksgesundheit lässt jedoch Informationen für Reisende anzeigen. Fluggesellschaften wie auch Scandinavian Airlines (SAS) und Finnair haben seit dem 18. Mai 2020 eine allgemeine Mundschutzpflicht für Passagiere ab dem 6. Lebensjahr eingeführt. Passagiere sind verpflichtet, einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzuführen und während der gesamten Flugreise zu tragen. Außerdem ist besonderes Augenmerk auf die Bestimmungen am Zielort zu legen.

Diese Fähren sind in Betrieb

- [Travemünde-Trelleborg \(TT-Line\)](#)
- [Rostock-Trelleborg \(TT-Line/Stena Line\)](#)
- [Świnoujście-Trelleborg \(TT-Line\)](#)
- [Turku-Stockholm \(Viking Line\)](#)
- [Kiel-Göteborg \(Stena Line\)](#)
- [Sassnitz-Ystad \(FRS Königslinjen\)](#)
- [Helsinki-Stockholm \(Viking Line\)](#)

Detail-Infos:

- [TT-Line](#)
- [Stena Line](#)
- [Viking Line](#)
- [FRS Königslinjen](#)

Bahn

Die schwedischen Bahnen haben den Fern- und Nahverkehr seit Beginn der Pandemie stark reduziert. Im Zusammenhang mit Lockerungen für Reisen innerhalb Schwedens seit dem 13. Juni 2020 wurden auch wieder mehr Züge eingesetzt und höhere Buchungskapazitäten, allerdings keine volle Auslastung, zugelassen. Seit dem 14.02. gilt eine Begrenzung der Passagieranzahl in Bussen und Bahnen bei Fernreisen von mehr als 150km und es darf maximal die Hälfte der Sitzplätze besetzt werden.

Öffentlicher Verkehr in der Hauptstadt Stockholm

Der öffentliche Personennahverkehr in Stockholm wurde in der ersten Welle der Pandemie an eine reduzierte Nachfrage angepasst, betroffen waren vor allem Buslinien. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind Busse nach wie vor nicht über die vorderen Türen zugänglich. Durch die Bereitstellung ausreichender Transportmittel und durch die Anpassung der Anzahl der Reisenden in einzelnen Fahrzeugen soll Gedränge vermieden werden. Die seit dem 29. Oktober geltenden Vorgaben der obersten Gesundheitsbehörde sind gleichbedeutend mit der dringenden Empfehlung, auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu verzichten, vor allem zu den üblichen Hauptverkehrszeiten. Das Verwenden von Mund-Nasen-Schutzmasken im ÖPNV während der Stoßzeiten wird bis auf Weiteres empfohlen, diese sind selbst mitzubringen.

Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben

- Alle Unternehmen und Einrichtungen sind aufgefordert, ihr Personal nach Möglichkeit bis einschließlich 31. Mai 2021 möglichst von zuhause arbeiten zu lassen. Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, stets geeignete Mittel zur Handdesinfektion bereit zu stellen und ausreichend Abstand zwischen Mitarbeitern und Kunden zu gewährleisten.
- Der Unterricht an Gymnasien fand seit 07. Dezember und bis einschließlich 01. April 2021 wieder als Distanzunterricht oder in einer Mischform aus Fern- und Präsenzlehre statt. Mit Wirkung vom 23.11. war es Gymnasien bereits ermöglicht worden, auf Distanzunterricht umzustellen, um Gedränge zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu reduzieren. Außerdem soll der Unterricht an Universitäten, Hochschulen und in der Erwachsenenbildung bis auf Weiteres weitestgehend virtuell stattfinden.
- Allgemeine Veranstaltungen und öffentliche Versammlungen im Sport- und Kulturbereich müssen sich am Richtwert von 10m² pro Person orientieren.
- Allgemeine öffentliche Zusammenkünfte mit mehr als 8 Personen wurden bereits per Verordnung ab dem 24. November untersagt - dies gilt für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie Demonstrationen. Zwischenzeitlich haben aber kommunale Einrichtungen in diesen Bereichen großflächig geschlossen, Bäder und Museen bleiben bis mindestens 07.03.2021 geschlossen. Die Entscheidungsträger appellieren weiterhin an die Disziplin der Bürger, auf derartige Versammlungen zu verzichten.
- Personen mit Krankheitssymptomen sind nach wie vor dazu aufgefordert zuhause zu bleiben.
- Für Personen im Alter 70+ gelten seit dem 1. November dieselben Verhaltensregeln und Vorsichtsmaßnahmen wie für alle anderen Bevölkerungsgruppen auch.
- Die schwedische Regierung hat ein anlassbezogenes Pandemiegesetz ausgearbeitet, das per 10. Januar 2021 zahlreiche der bisherigen Empfehlungen in Auflage umwandelt und die Möglichkeit zu Sanktionen bzw. Schließungen im Bereich von Freizeit, Kultur, Gastronomie und Einzelhandel gibt. Das Gesetz hat Gültigkeit bis Ende September und soll bis Ende Januar 2022 verlängert werden.

Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft

Sie haben ein Tochterunternehmen in Schweden? Hier die wichtigsten Maßnahmen zur Unterstützung schwedischer Betriebe.

Das Haushaltsbudget für 2021 sieht Investitionen über mehr als 10 Milliarden Euro vor. Investitionen in den Bereichen Pflege, Bildung, Klimaschutz sowie Steuererleichterungen sollen zu einer langfristigen Erholung der Wirtschaft beitragen.

Die schwedische Regierung hat rund EUR 1 Mrd. zusätzliche Unterstützung zur Deckung erhöhter Kosten im Pflegesektor angekündigt, die Gelder sollen im Rahmen eines Änderungsbudgets abgesegnet werden und den Kommunen und Regionen zugute kommen; zudem beteiligt sich Schweden mit weiteren EUR 300 Mio. an den gemeinsamen Anstrengungen auf EU-Ebene zur Erforschung eines Impfstoffs. Weitere EUR 700 Mio. zur Bekämpfung der Pandemie und für die Impfkampagne wurden im April 2021 in Aussicht gestellt.

Fixkostenzuschuss für schwedische Unternehmen in Höhe von 3,75 Mrd. Euro (30.4.2020)

- Die Maßnahme wurde mittlerweile bis Ende April 2021 verlängert.
- Voraussetzung: Im vorangegangenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von mind. 23.000 Euro erreicht. Ein Umsatzverlust von mindestens 30 % ist im März und April 2020 eingetreten.
- Unterstützung kann nach Angaben der Regierung mindestens 22,5 % und maximal 75 % der Fixkosten des Unternehmens abdecken, davon sind die Lohnkosten im März & April 2020 ausgenommen. Maximalförderung 14 Mio. Euro pro Unternehmen.
- Mit Wirkung vom 20. Oktober wurde der Fixkostenzuschuss um drei Monate verlängert.
- Voraussetzung für die Bewilligung für Mai 2020 ist ein Umsatzverlust von mehr als 40 Prozent, verglichen mit dem Vorjahreszeitraum.
- Voraussetzung für die Bewilligung für Juni und Juli 2020 ist ein Umsatzverlust von mehr als 50 Prozent, verglichen mit dem Vorjahreszeitraum.
- Die Höhe der Unterstützung beträgt 75 Prozent des prozentualen Umsatzverlustes, der sich aus den Fixkosten des Unternehmens für Mai bis Juli 2020 ergibt.
- Die maximale Unterstützung je Unternehmen liegt für Mai bei 75 Mio. SEK und für Juni und Juli 2020 zunächst bei maximal 8 Mio. SEK.
- Eine Verlängerung des Fixkostenzuschusses um weitere drei Monate (August–Oktober) wurde von der Regierung bereits vorgeschlagen.
- Voraussetzung für die Bewilligung für August, September und Oktober wäre demnach ein Umsatzverlust von mehr als 50 Prozent, die maximale Förderung läge pro Unternehmen bei 30 Mio. SEK.
- Außerdem soll ein Fixkostenzuschuss für Einzelunternehmer eingeführt werden und zunächst für den Zeitraum März – Juli gelten, mit der Option der Verlängerung auf die Monate August – Oktober.

Unterstützungspaket vom 25.3.2020 mit Fokus auf KMU:

- Unternehmenssteuerstundung für KMU
- vorübergehende Senkung der Arbeitgeberabgaben für KMU (April- Juni)
- vorübergehende Mietunterstützung z.B. für Hotels & Restaurants soll bis Juni 2021 verlängert werden
- Bereitstellung staatl. Kreditgarantie für KMU zur Risikobegrenzung für Banken

Schwedens Nationalbank stellt im Wege von Geschäftsbanken rund 45 Mrd. Euro zur Kreditfinanzierung schwedischer Unternehmen zur Verfügung.

Unterstützungspaket vom 20.3.2020: Schwedens Regierung hält ein Unterstützungspaket von rund 27 Mrd. Euro für betroffene Unternehmen bereit. Zu den konkreten Maßnahmen gehören:

- Krankheitsfall: Der übliche Lohnabzug für den ersten Krankheitstag (Karenztag) entfällt weiterhin. Der Erstattungsbetrag wurde ab 1. Juni von SEK 700 auf SEK 804 erhöht. Zur Entlastung der Arbeitgeber übernimmt die öffentliche Hand die Krankenstandskosten für die Tage 2-14. Zudem erhalten Unternehmen Entschädigungen für erhöhte Krankenstandskosten im Zusammenhang mit der Coronakrise. Krankmeldungen sind erst ab dem 15. Krankheitstag erforderlich. Die Maßnahme wurde mittlerweile bis einschließlich 30. April 2021 verlängert. Zudem wurde der Erstattungsbetrag auf SEK 810 angepasst, diesen erhalten auch Selbständige für die ersten 14 Krankheitstage. Schwangere, die nicht von zuhause aus arbeiten können bzw. am Arbeitsplatz einem hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, können künftig SEK 700/Tag beanspruchen.
- Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Anträge können rückwirkend ab 1.1.2020 für maximal 12 Monate gestellt werden. Ab 2. April kann die Rückzahlung von bereits geleisteten Steuerzahlungen beantragt werden. Der Zeitraum für Steuerstundungen kann mittlerweile um maximal 1 weiteres Jahr ausgedehnt werden.
- Kurzarbeitsregelungen und Zuschüsse für Beschäftigte in Teilzeitmodellen; auch ausländische Unternehmen sind anspruchsberechtigt, wenn Unternehmen und Arbeitnehmer bei der schwedischen Steuerbehörde registriert sind; Kurzarbeitergeld kann seit 7.4.2020 beantragt werden und hatte zunächst Gültigkeit bis Ende 2020. Das Kurzarbeitsprogramm wird um 6 Monate bis Ende Juni 2021 verlängert. Im Januar hat die Regierung eine abermalige Ausdehnung des Kurzarbeitsmodells mit der Möglichkeit zur Reduzierung des Beschäftigungsumfangs um maximal 80 % bei 88 %iger Lohnfortzahlung bekannt gegeben.
- Ausweitung des Kurzarbeitsmodells: Arbeitsumfang von Arbeitnehmern konnte von Mai bis Juli auf 20 % der Normalarbeitszeit reduziert werden, bei Bezügen bis zu 90 %. Kurzarbeit mit einer Reduzierung der Arbeitszeit um 20 %, 40 % oder 60 % ist bis Ende Juni 2021 möglich.
- Darlehen & Darlehensgarantien für KMU

Zusätzlich wurden rund 90 Mio. Euro zur Unterstützung des Kultur- und Sportsektors bereitgestellt. Die Maßnahmen werden fortlaufend justiert. Einen Überblick – auch in englischer Sprache – bietet die Schwedische Agentur für Wirtschafts- und Regionalentwicklung.

Weitere Informationen und Notfallnummern

- Kontaktstelle im Fall von Krankheitssymptomen (COVID-19): T 1177
- Informationen auf Englisch: Behörde für Volksgesundheit sowie Infostelle Corona T 113 13
- Allgemeiner Notruf (Rettung, Polizei Feuerwehr) T 112

Weitere Hinweise für Reisende gibt es auf der Webseite der Österreichischen Botschaft Stockholm. Im Hinblick auf das Wirtschaftsumfeld stellen wir auf wko.at zusätzliche Informationen zur Lage in Schweden bereit.

Informationen zur Situation in den nordischen Nachbarländern:

- Norwegen
- Finnland
- Dänemark
- Island